

# RS Vwgh 1988/5/18 87/02/0205

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Das Ergebnis einer klinischen Untersuchung tritt bei einem Blutalkoholgehalt unter 0,8 ‰ nicht in den Hintergrund, da Tatbestandsmerkmal der Übertretung gemäß § 5 Abs 1 StVO lediglich das Vorliegen eines die Fahruntüchtigkeit bewirkenden, durch Alkohol beeinträchtigenden Zustandes, nicht aber die Höhe des Blutalkoholwertes ist. (Hinweis auf E vom 20.4.1988, 87/02/0116)

## Schlagworte

Alkoholbeeinträchtigung unter 0,8 ‰

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987020205.X01

## Im RIS seit

21.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)